

Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von Software für Automatisierungs- und Antriebstechnik an Lizenznehmer mit Sitz in Deutschland

Stand August 2011

1. Überlassung der Software an Lizenznehmer mit Sitz in Deutschland und Einräumung von Nutzungsrechten an der Software

1.1 Für die Überlassung von Software für Automatisierungs- und Antriebstechnik durch die Siemens Aktiengesellschaft, Deutschland (nachfolgend "Siemens" genannt) an den Lizenznehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten nur insoweit, als Siemens ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Überlassung der Software sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

Siemens räumt dem Lizenznehmer Nutzungsrechte an der in der Auftragsbestätigung oder – falls der Lizenznehmer keine Auftragsbestätigung erhält – an der im Certificate of License oder – falls der Lizenznehmer anstelle des Certificate of License einen Softwareproduktschein erhält – an der im Softwareproduktschein genannten Software (nachfolgend "SW" genannt) ein. Das Certificate of License und der Softwareproduktschein werden nachfolgend zusammenfassend „CoL“ genannt. Der Lizenznehmer erhält das CoL mit der Überlassung der SW bzw. des Lieferscheins.

Die Form der Überlassung der SW ergibt sich ebenfalls direkt aus der Auftragsbestätigung oder aus der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bestellnummer der SW in Verbindung mit den dazugehörigen Bestelldaten des zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Katalogs von Siemens (nachfolgend zusammenfassend „Auftragsdaten“ genannt) bzw. aus dem CoL. Erhält der Lizenznehmer keinen Datenträger, ist er berechtigt, die bei ihm bereits vorhandene SW in dem zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte erforderlichen Umfang zu vervielfältigen. Dies gilt entsprechend bei elektronischer Überlassung der SW (downloading).

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Auftragsdaten bzw. das CoL verwiesen wird, ist der Verweis auf das CoL dann von Bedeutung, wenn der Lizenznehmer keine Auftragsbestätigung erhält. In jedem Fall sind die in den Auftragsdaten enthaltenen Daten auch im CoL enthalten.

1.2 Die zu der SW gehörende Dokumentation (nachfolgend „Dokumentation“ genannt) ist getrennt zu erwerben, es sei denn, es ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL, dass diese zum Lieferumfang gehört. Ist der Lizenznehmer nach Ziffer 1.1 zum Vervielfältigen der SW berechtigt, so gilt dies entsprechend für die Dokumentation, soweit diese zum Lieferumfang gehört.

1.3 Erhält der Lizenznehmer von Siemens für die SW einen License Key, der zur technischen Freischaltung der SW dient (nachfolgend „License Key“ genannt), so ist dieser mit zu installieren.

1.4 Die dem Lizenznehmer an der SW eingeräumten Rechte ergeben sich aus dem Lizenz-Typ (siehe Abschnitt 2) und dem Software-Typ (siehe Abschnitt 3). Lizenz-Typ und Software-Typ ergeben sich aus den Auftragsdaten bzw. aus dem CoL.

Erfolgt die Überlassung der SW elektronisch oder durch die Einräumung von Vervielfältigungsrechten, beziehen sich die in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Rechte und Pflichten auf die rechtmäßig erstellten Kopien.

1.5 Ist der Lizenznehmer berechtigt im Besitz einer früheren Version/Release der SW (nachfolgend "Frühere Version" genannt), hat der Lizenznehmer das Recht, die an der SW eingeräumten Nutzungsrechte nach seiner Wahl entweder an der SW oder – soweit dies technisch vorgesehen ist – an der Früheren Version auszuüben (downgrading). Wenn die SW ein Upgrade oder PowerPack gemäß Abschnitt 4 ist, gilt ergänzend Abschnitt 4.

1.6 Sofern in der Readme-Datei der SW unter der Rubrik „Parallele Nutzung“ Frühere Versionen aufgeführt sind, hat der Lizenznehmer das Recht, die an der SW eingeräumten Nutzungsrechte alternativ auch an den dort aufgelisteten Früheren Versionen in einer (1) Instanz auszuüben. Lautet die in den Auftragsdaten bzw. im CoL genannte "Art der Nutzung": „Installation“ oder „User“, so steht dem Lizenznehmer das zuvor beschriebene Recht zusätzlich und gleichzeitig an den dort aufgelisteten Früheren Versionen in einer Instanz zu. Eine „Instanz“ im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen ist entweder eine Instanz in

einer physischen Betriebssystem-Umgebung oder eine Instanz in einer virtuellen Betriebssystem-Umgebung. Die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte an den Früheren Versionen ist nur gemeinsam mit den Nutzungsrechten an der SW gem. Ziffer 5.3 zulässig.

1.7 Ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL, dass der Lizenznehmer nur den Datenträger aber keine Lizenz erhält, so ist der Lizenznehmer zur Nutzung der SW erst berechtigt, wenn er eine Lizenz entsprechend Abschnitt 2 erwirbt. Bis zum Erwerb der Lizenz ist der Lizenznehmer auch nicht zur Weitergabe der SW an Dritte berechtigt.

1.8 Soweit die SW Open Source Software oder ähnliche Software Dritter (nachfolgend "OSS" genannt) enthält, ist diese in der Readme_OSS-Datei der SW aufgeführt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die OSS gemäß den jeweils einschlägigen, für die OSS geltenden Lizenzbedingungen zu nutzen. Diese sind auf dem Datenträger, mit dem der Lizenznehmer die SW erhält, enthalten. Für OSS gelten vorrangig vor den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen die Lizenzbedingungen, denen die jeweilige OSS unterliegt. Soweit die Lizenzbedingungen für die OSS eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird Siemens diesen auf Verlangen des Lizenznehmers gegen entsprechenden Aufwendersatz zur Verfügung stellen.

1.9 Die SW kann neben OSS auch andere Lizenzsoftware sein oder enthalten, d. h. Software, die nicht von Siemens selbst entwickelt wurde, sondern die Siemens von Dritten (nachfolgend "Lizenzgeber" genannt), z. B. Microsoft Licensing Inc., lizenziert bekommen hat. Erhält der Lizenznehmer in diesem Fall mit der SW in der Readme_OSS-Datei Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, so gelten diese im Hinblick auf die Haftung des Lizenzgebers dem Lizenznehmer gegenüber. Für die Haftung von Siemens dem Lizenznehmer gegenüber gelten in jedem Fall diese Allgemeinen Bedingungen.

2. Lizenz-Typ

Je nach Lizenz-Typ werden dem Lizenznehmer an der SW die folgenden Rechte eingeräumt:

2.1 Single License (One Off License, Copy License)

Der etwaig im Softwareproduktschein verwendete Begriff One Off License oder Copy License entspricht der Single License. Die folgende Regelung gilt für die One Off License/Copy License voll umfänglich.

Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, gemäß Ziffer 5.3 übertragbare Recht, die SW in einer (1) Instanz zu installieren und die so installierte SW auf die in den Auftragsdaten bzw. im CoL genannte Art (s. "Art der Nutzung") zu nutzen.

2.2 Floating License

Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, gemäß Ziffer 5.3 übertragbare Recht, die SW auf beliebig vielen Geräten des Lizenznehmers zu installieren. Die Anzahl der Objekte (z.B. Benutzer oder Geräte), die die SW zeitgleich benutzen dürfen, ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung").

2.3 Rental License

Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung") begrenzte, gemäß Ziffer 5.3 übertragbare Recht, die SW in einer (1) Instanz zu installieren und zu nutzen. Ist die Nutzungsdauer in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der zeitlichen Begrenzung maßgebliche Nutzung jeweils mit dem Starten und endet mit dem Schließen der SW. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der SW – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit diesem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.4 Rental Floating License

Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung") begrenzte, gemäß Ziffer 5.3 übertragbare Recht, die SW auf

beliebig vielen Geräten des Lizenznehmers zu installieren. Die Anzahl der Objekte (z.B. Benutzer oder Geräte), die die SW zeitgleich benutzen dürfen, ergibt sich ebenfalls aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung"). Ist die Nutzungsdauer in Stunden angegeben, beginnt die für die Berechnung der zeitlichen Begrenzung maßgebliche Nutzung jeweils mit dem Starten und endet mit dem Schließen der SW. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der SW – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.5 Demo License

Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung") begrenzte, gemäß Ziffer 5.3 übertragbare Recht, die SW in einer (1) Instanz zu installieren und zu Validierungszwecken zu nutzen. Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der SW – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.6 Demo Floating License

Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich gemäß den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung") begrenzte, gemäß Ziffer 5.3 übertragbare Recht, die SW auf beliebig vielen Geräten des Lizenznehmers zu installieren. Die Anzahl der Objekte (z.B. Benutzer oder Geräte), die die SW zeitgleich zu Validierungszwecken benutzen dürfen, ergibt sich ebenfalls aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL (s. "Art der Nutzung"). Ist die Nutzungsdauer in Tagen, Wochen oder Monaten angegeben, so gilt der angegebene Zeitraum – beginnend mit dem erstmaligen Starten der SW – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Ist die Nutzungsdauer mit einem Datum angegeben, endet das Nutzungsrecht mit diesem Datum - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2.7 Trial License

Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht, die SW in einer (1) Instanz zu installieren und zu Validierungszwecken auf die in den Auftragsdaten bzw. im CoL genannte Art (s. "Art der Nutzung") zu nutzen. Die Nutzungsdauer ist auf 14 Tage – beginnend mit dem erstmaligen Starten der SW – begrenzt, es sei denn, aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL ergibt sich eine andere Nutzungsdauer.

3. **Software-Typ**

Ist der Software-Typ weder in den Auftragsdaten, noch im CoL angegeben, so gelten für die SW die Rechte nach Ziffer 3.2 (Runtime Software).

3.1 Engineering Software (nachfolgend "E-SW" genannt)

Erzeugt der Lizenznehmer mit E-SW eigene Programme oder Daten, die Teile der E-SW enthalten, so hat der Lizenznehmer das lizenzgebührenfreie Recht, diese Teile der E-SW als Bestandteil seiner eigenen Programme oder Daten zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Bei der Überlassung an Dritte sind diesen hinsichtlich der o. g. Teile der E-SW den Ziffern 5.1 und 5.2 entsprechende Bestimmungen schriftlich aufzuerlegen.

3.2 Runtime Software (nachfolgend "R-SW" genannt)

Bindet der Lizenznehmer R-SW oder Teile davon in eigene Programme oder Daten ein, so muss der Lizenznehmer vor jeder Installation oder Vervielfältigung – je nachdem, was früher erfolgt – der eigenen Programme oder Daten, die R-SW oder Teile davon enthalten, eine Lizenz an der R-SW entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart gemäß dem dann gültigen Siemens-Katalog erwerben. Überlässt der Lizenznehmer die genannten Programme oder Daten Dritten zur Nutzung, so sind diesen hinsichtlich der darin enthaltenen Teile der R-SW dem Abschnitt 5 entsprechende Bestimmungen schriftlich aufzuerlegen.

Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Lizenznehmers, eine Lizenz an der R-SW zu erwerben, wenn diese im Original vervielfältigt wird.

Sofern in der R-SW Tools zur Parametrierung/Konfiguration enthalten und für diese erweiterte Rechte eingeräumt sind, ergibt sich dies aus der Readme-Datei der R-SW.

4. **Upgrade und PowerPack**

Ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL, z. B. durch den Zusatz „Upgrade“ oder "PowerPack" beim Produktnamen der SW, dass die SW der Hochrüstung einer anderen Software dient (nachfolgend „Ursprungslizenz“ genannt), endet mit der Hochrüstung die dem Lizenznehmer an der Ursprungslizenz ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gem. Ziffer 1.6 bleiben hiervon unberührt. Der Lizenznehmer ist jedoch berechtigt, jederzeit die Hochrüstung – soweit dies technisch vorgesehen ist – rückgängig zu machen (downgrading) und die ihm eingeräumten Nutzungsrechte an der SW an der Ursprungslizenz in entsprechender Anwendung von Ziffer 1.5 auszuüben.

5. **Weitere Rechte und Pflichten des Lizenznehmers**

5.1 Wenn auf dem Datenträger oder der Readme-Datei der SW kein gegenteiliger Vermerk über eine bestimmte Anzahl von Kopien enthalten ist, darf der Lizenznehmer von jedem Exemplar der SW, zu dessen Nutzung er nach diesen Allgemeinen Bedingungen berechtigt ist, eine angemessene Anzahl von Kopien anfertigen, die ausschließlich für Datensicherungszwecke verwendet werden dürfen. Im Übrigen darf der Lizenznehmer die SW nur vervielfältigen, wenn und soweit ihm von Siemens schriftlich Vervielfältigungsrechte eingeräumt sind.

5.2 Der Lizenznehmer darf die SW nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslösen, soweit dies nicht nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zwingend erlaubt ist. Der Lizenznehmer darf ferner alpha-numerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke von der SW oder dem Datenträger nicht entfernen und wird sie, soweit er zur Vervielfältigung berechtigt ist, bei dieser unverändert mit vervielfältigen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die gemäß Abschnitt 1 überlassene Dokumentation.

5.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht komplett auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt er trifft mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung, die allen Bestimmungen dieses Abschnitts 5 entspricht und er keine Kopien der SW behält.

Hat der Lizenznehmer für die SW einen License Key erhalten, so ist dieser dem Dritten zusammen mit der SW zu überlassen. Ferner ist dem Dritten das CoL zusammen mit diesen Allgemeinen Bedingungen zu übergeben.

Der Lizenznehmer wird Siemens auf deren Wunsch jederzeit das für die SW erhaltene CoL vorlegen.

5.4 Ist die SW ein PowerPack oder ein Upgrade, wird der Lizenznehmer das CoL der Ursprungslizenz aufbewahren und auf Wunsch von Siemens jederzeit zusammen mit dem CoL der SW vorlegen. Überträgt der Lizenznehmer sein Nutzungsrecht an der PowerPack SW bzw. Upgrade SW gemäß Ziffer 5.3, wird er dem Dritten auch das CoL der Ursprungslizenz übergeben.

5.5 Erhält der Lizenznehmer einen Datenträger, der neben der SW weitere Software-Produkte enthält, die zur Nutzung freigeschaltet sind, so hat er an diesen freigeschalteten Software-Produkten ein zeitlich begrenztes, unentgeltliches Recht, sie ausschließlich für Validierungszwecke zu nutzen. Die zeitliche Begrenzung beträgt 14 Tage, beginnend mit dem erstmaligen Starten des jeweiligen Software-Programms, soweit nicht, z. B. in der Readme-Datei des jeweiligen Software-Produkts, ein anderer Zeitraum genannt ist.

Für diese ausschließlich zu Validierungszwecken überlassenen Software-Produkte gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen entsprechend. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese Software-Produkte getrennt, d. h. ohne die SW an einen Dritten weiterzugeben.

6. **Sachmängel – Fehler der SW oder Dokumentation**

6.1 Für Sachmängel, d. h. Abweichungen der SW von der dazugehörigen Dokumentation (nachfolgend "Fehler" genannt) oder Mängel der Datenträger oder der Dokumentation, deren Ursache bereits im Zeitpunkt der Überlassung der SW bzw. Dokumentation vorlag, haftet Siemens wie in diesem Abschnitt 6 geregelt.

6.1.1 Für SW, an der eine Trial License gemäß Ziffer 2.7 eingeräumt ist, oder die zu Validierungszwecken gemäß Ziffer 5.5 überlassen ist, haftet Siemens jedoch nur, wenn Siemens den Sachmangel arglistig verschwiegen hat.

6.1.2 Übt der Lizenznehmer die eingeräumten Nutzungsrechte nicht an der SW, sondern stattdessen gemäß Ziffer 1.5 an einer früheren Version aus, haftet Siemens für Fehler der früheren Ver-

sion nur insoweit, wie sie auch in der SW auftreten. Unberührt bleiben etwaige Sachmängelansprüche des Lizenznehmers hinsichtlich der sich bereits in seinem Besitz befindenden Früheren Version aus den diesbezüglich abgeschlossenen Lizenzverträgen.

- 6.2 Bei SW der Klasse A ist Siemens im Besitz des Source Codes und berechtigt, diesen zu ändern. Siemens beseitigt in diesen Fällen Fehler nach ihrer Wahl durch Überlassung eines neuen Ausgabestandes der SW, in der nur der Fehler beseitigt ist ("ServicePack") oder durch Überlassung eines Upgrades, in dem auch der Fehler beseitigt ist.

Bei SW der Klasse B ist Siemens nicht im Besitz des Source Codes der SW oder nicht berechtigt, diesen zu ändern. Ist Siemens im Besitz eines ServicePacks oder eines entsprechenden Upgrades oder kann Siemens mit verhältnismäßigem Aufwand ein ServicePack oder Upgrade beschaffen, beseitigt Siemens den Fehler durch Überlassung des ServicePacks oder Upgrades.

Die SW Klasse ergibt sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL.

Soweit die Überlassung des ServicePack/Upgrades der Beseitigung von Fehlern der SW dient, für die der Lizenznehmer Vervielfältigungsrechte hat, so ist er berechtigt, das ServicePack/Upgrade entsprechend der Anzahl der eingeräumten Vervielfältigungsrechte zu vervielfältigen. Dies gilt jedoch nicht für solche von ihm erstellte Kopien, hinsichtlich derer der Anspruch auf Fehlerbeseitigung bereits verjährt ist (s. Ziffer 6.4).

- 6.3 Mängel der Datenträger der SW beseitigt Siemens durch Lieferung eines mangelfreien Exemplars. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 6.4 Ansprüche auf Sachmängelbeseitigung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Sachmangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 6.5 Mängelrügen des Lizenznehmers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 6.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Lizenznehmers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Lizenznehmer kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Lizenznehmer ersetzt zu verlangen.
- 6.7 Siemens ist Gelegenheit zur Sachmängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 6.8 Schlägt die Sachmängelbeseitigung fehl, kann der Lizenznehmer – unbeschadet etwaiger Ansprüche hinsichtlich Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (nachfolgend zusammen „Schadensersatzansprüche“ genannt) gemäß Ziffer 6.13- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 6.9 Ansprüche wegen Fehlern bestehen nur, wenn diese auf der in den Auftragsdaten bzw. der im CoL genannten Referenz-Hardware/Ziel-Hardware reproduzierbar sind. Ansprüche wegen Fehlern bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der dazugehörigen Dokumentation oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie für vom Lizenznehmer durchgeführte Erweiterungen der SW über von Siemens dafür vorgesehene Schnittstellen.
- 6.10 Die Fehlerdiagnose und -beseitigung erfolgt nach Wahl von Siemens bei Siemens oder am Installationsort der SW.
Siemens erhält vom Lizenznehmer die bei ihm vorhandenen, zur Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen. Beseitigt Siemens die Fehler am Installationsort der SW, sorgt der Lizenznehmer dafür, dass Siemens die benötigte Hard- und Software, sowie die erforderlichen Betriebszustände mit geeignetem Betriebspersonal so zur Verfügung stehen, dass die Arbeiten zügig durchgeführt werden können.
- 6.11 Ansprüche des Lizenznehmers wegen der zum Zwecke der Sachmängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind

ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die SW nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Lizenznehmers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 6.12 Ein Rückgriff des Lizenznehmers gemäß § 478 BGB gegen Siemens besteht nur insoweit, als der Lizenznehmer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffs gemäß § 478 Absatz 2 BGB des Lizenznehmers gegen Siemens gilt ferner Ziffer 6.11 entsprechend.
- 6.13 Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Sachmangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von Siemens. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt 6 geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 6.14 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für Mängel der Dokumentation sowie für Falsch- oder Zuwenignlieferung.
- 7. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung; sonstige Unterstützung**
- 7.1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Zahlungsbedingungen für die SW ergeben sich aus den Auftragsdaten bzw. dem CoL.
- 7.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle Siemens zu leisten.
- 7.4 Der Lizenznehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.5 Siemens stellt zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:
- 7.5.1 Unterstützung bei der Inbetriebnahme der SW,
- 7.5.2 Unterstützung bei der Analyse und Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch sonstige nicht in der SW liegende Umstände entstanden sind, oder über die der Lizenznehmer Siemens nach Ablauf der Verjährungsfrist nach Ziffer 6.4 schriftlich informiert hat.

Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nachdem Siemens die Unterstützung erbracht hat und die Rechnung dem Lizenznehmer zugegangen ist zu leisten.

- 8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**
- Sofern nicht anders vereinbart, ist Siemens verpflichtet, die SW lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend "Schutzrechte" genannt) zu überlassen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens überlassene SW gegen den Lizenznehmer berechnete Ansprüche erhebt, haftet Siemens gegenüber dem Lizenznehmer innerhalb der in Ziffer 6.4 bestimmten Frist wie folgt. Im Übrigen gilt Ziffer 6.1.1) und 6.1.2) entsprechend:
- 8.1 Siemens wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffende SW entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies Siemens nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Lizenznehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 8.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens bestehen nur, soweit der Lizenznehmer Siemens über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Siemens alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Lizenznehmer die Nutzung der SW aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.3 Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.4 Ansprüche des Lizenznehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Lizenznehmers, durch eine von Siemens nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die SW vom Lizenznehmer verändert oder zusammen mit nicht von Siemens gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- 8.5 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 8.1 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 6.6, 6.7 (Nacherfüllung) und 6.12 (Regressansprüche) entsprechend.
- 8.6 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnitts 6 entsprechend.
- 8.7 Die Pflicht von Siemens zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt 11. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt 8 geregelten Ansprüche des Lizenznehmers gegen Siemens und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 8.8 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend bei Rechtsmängeln der Dokumentation.
- 9. Fristen für Lizenzüberlassung; Verzug**
- 9.1 Die Einhaltung von Fristen für Überlassung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Lizenznehmer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Lizenznehmer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Siemens die Verzögerung zu vertreten hat.
- 9.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
- höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, (z. B. Streik, Aussperrung,)
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Siemens, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Siemens nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Siemens,
- verlängern sich die Fristen angemessen.
- 9.3 Kommt Siemens in Verzug, kann der Lizenznehmer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des Preises von dem Teil der SW/Dokumentation verlangen, der wegen des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- 9.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers wegen Verzögerung der Überlassung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 9.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Überlassung, auch nach Ablauf einer Siemens etwa gesetzten Frist zur Überlassung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Überlassung von Siemens zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von Siemens innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Überlassung weiter auf der Überlassung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- 10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
- 10.1 Soweit die Überlassung der SW/Dokumentation unmöglich ist, ist der Lizenznehmer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Siemens die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Lizenznehmers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der SW/Dokumentation, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Lizenznehmers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 10.2 Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 9.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Überlassung erheblich verändern, oder auf den Betrieb von Siemens erheblich einwirken,

wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Siemens das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungsgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will Siemens von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Lizenznehmer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lizenznehmer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 11.1 Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 11.2 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten,
 - bei Arglist
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

- 11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Erfüllungsvorbehalt, Ausführungsgenehmigungen

- 12.1 Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 12.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.
- 12.3 Die Ausfuhr der SW und der Dokumentation kann – z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks – der Genehmigungspflicht unterliegen (s. auch Hinweise in den Auftragsdaten, Lieferscheinen und Rechnungen).

13. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Siemens kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Lizenznehmer innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf wird Siemens in der Mitteilung hinweisen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht, Verbindlichkeit des Vertrages

- 14.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lizenznehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Siemens Niederlassung. Siemens ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.
- 14.2 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.